

Aus der Reihe „unser Archiv“, Artikel aus Oktober 2007:

„ElektroG & Wettbewerbsrecht: Abmahner unterliegt vor dem AG Elze

Wettbewerbsrechtlich abgemahnt wird seit einiger Zeit auch aufgrund fehlender Herstellerregistrierung nach dem ElektroG. Derartigen Abmahnungen sind jedoch auch wettbewerbsrechtliche Schranken gesetzt.

Ein niedersächsischer Hersteller aus der Hifi-Branche startete im Sommer 2006 eine der ersten bekannten Abmahnwellen im Bereich des Elektroggesetzes. So erhielten ca. 3 Tage vor der Internationalen Funkausstellung 2006 (IFA) dutzende Mitbewerber ein anwaltliches Abmahnschreiben wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Herstellerregistrierungspflicht nach dem Elektroggesetz.

Der Autor vertrat damals einige der Abgemahnten. Nach seiner Rechtsauffassung litten die ausgesprochenen Abmahnungen teilweise neben inhaltlichen Fehlern durchweg an formellen Fehlern.

Nachdem sich der Autor in der Folgezeit einen Abmahnfall herausgegriffen hat, um diesen in eigenem Namen gerichtlich überprüfen zu lassen, liegt nun ein amtsgerichtliches Urteil vor.

Das Amtsgericht Elze beurteilt die Abmahnung im konkreten Fall als unberechtigt und hat die Kosten für die anwaltliche Prüfung der Abmahnung dem abmahnenden Hersteller auferlegt.

Das Amtsgericht sieht dabei die fehlende Bevollmächtigung des abmahnenden Anwalts im Zeitpunkt der Abmahnung als gegeben an, sowie weiter die Umstände, dass ein falscher Hersteller abgemahnt worden ist und zusätzlich auch falsche Markennamen.

Das Urteil des Amtsgericht Elze ist noch nicht rechtskräftig. Der abmahnende Hersteller hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Sollte auch das Landgericht dem richtigem Urteil des Amtsgericht Elze hinsichtlich der Mängel bei der Bevollmächtigung folgen, so wäre dies ein weiteres Indiz dafür, dass der abmahnende Hersteller im Sommer 2006 ca. 60 Abmahnungen ausgesprochen hat, welche wahrscheinlich zumeist aufgrund Formmangels unberechtigt sein dürften.

Die Sache bleibt daher interessant.

Abmahnungen müssen korrekt ausgesprochen werden

Natürlich ist es wünschenswert, dass sich auch der letzte Hersteller in Deutschland beim EAR registrieren lässt, bevor er seine Elektrogeräte in Deutschland verkauft. Dies ist neben der gesetzlichen Pflicht allein aus Gründen des gleichen und fairen Wettbewerbs geboten. Auf der anderen Seite kann der sich wettbewerbswidrig verhaltende Mitbewerber verlangen, dass er rechtlich korrekt und fair auf seinen Wettbewerbsverstoß hingewiesen wird.

...

Verstöße gegen die Registrierungspflicht können dem Umweltbundesamt als zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Der Hersteller wird dann bei nachgewiesenen Verstößen ein Ordnungsgeld zahlen müssen.

Es kann betroffenen Herstellern und Zwischenhändlern daher nur geraten werden für jeden Einzelfall eine anwaltliche Beratung einzuholen. So ist es z.B. gerade für den abmahnenden Hersteller von Interesse, dass dieser durch einen Anwalt formell und inhaltlich zutreffend abmahnt, um sich nicht später dem Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit ausgesetzt zu sehen. Hierfür spielen neben wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten auch die Besonderheiten des Elektroggesetzes eine erhebliche Rolle.

Über den Autor:



Rechtsanwalt Mark Schomaker befasst sich vornehmlich mit Online- & IT-Recht, WEEE & RoHS und gewerblichem Rechtsschutz.

Telefon

05203 – 977 89 63

Telefax

05203 – 977 89 66

Email

RA.Schomaker@recht-und-vertrag.de

Webseite

www.onlineunditrecht.de

www.recht-und-vertrag.de